

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Maicher

Herrn Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 0758/21 - Künstler/-innen entlasten -  
Vergnügungssteuer senken - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Maicher,  
sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Senkung der Vergnügungssteuer auf 10%, wie in den Forderungen der Kulturschaffenden gefordert (Bitte rechnen Sie die Senkung für alle Kulturschaffenden und Musikveranstaltungen durch.)?**

Gemäß § 5 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) ist Steuerschuldner der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Der Steuergegenstand, der der Besteuerung gem. § 2 Abs. 1 VgnStEft unterliegt, sind Tanzveranstaltungen gewerblicher Art oder Schönheitstanz, Schaustellung von Personen (wie table dance) oder eine Darbietung ähnlicher Art.

Musikveranstaltungen unterliegen daher der Besteuerung, wenn sie vorgenannten Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VgnStErf entsprechen.

Die Vergnügungssteuer für zu besteuerte Veranstaltungen wird satzungsgemäß als Kartensteuer auf die Zahl der verkauften/ausgegebenen Eintrittskarten oder als Pauschalsteuer auf die Größe des Raumes erhoben (siehe hier § 6 VgnStErf).

Eine pauschale Ermittlung von Daten bezogen auf alle Kulturschaffenden/Musikveranstaltungen kann aus diesem Grund nicht vorgenommen werden. Die Besteuerung ist so individuell, dass sie nicht unter den einzelnen Steuerpflichtigen verglichen/aufgerechnet werden kann.

Daher kann auch keine detaillierte Berechnung vorgenommen werden, welche finanziellen Folgen eine Absenkung des Steuersatzes gem. § 9 VgnStErf um 10 % hätte.

Im Jahr 2020 und 2021 konnten des Weiteren auch keine Vergleichszahlen erarbeitet werden, da seit Ende März 2020 keine Veranstaltungen von Gesetzes wegen durchgeführt werden dürfen und daher auch nicht angezeigt wurden.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

## **2. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Senkung der Vergnügungssteuer auf 10% - bezogen auf alle Clubs?**

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 dargelegt, sind nicht die Clubs Steuerschuldner sondern die Unternehmer der Veranstaltung, d.h. der Veranstalter. Die Ausrichter/Organisatoren einer Veranstaltung zeichnen dafür verantwortlich, dass eine Anmeldung gegenüber der Stadtverwaltung, Abt. Steuern, abgegeben wird.

Je nach Art der Veranstaltung ist dann zu entscheiden, ob diese Veranstaltung der Besteuerung unterliegt und Steuerforderungen gegen dem Veranstalter festzusetzen sind. Damit kann auch keine dezidierte finanzielle Auswirkung für alle Clubs vorgenommen werden. Nicht jede Veranstaltung findet in einem Club statt, wird vom Club organisiert oder unterliegt der Besteuerung.

## **3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Abschaffung der Vergnügungssteuer – bezogen auf alle Clubs?**

Ich verweise auf die vorherige Antwort, da nicht in jedem Fall der Club Steuerschuldner ist oder gegen ihn Vergnügungssteuer erhoben werden kann.

Die Absenkung des Steuersatzes gem. § 9 VgnStErf von derzeit 20% auf 10% oder die Abschaffung der Vergnügungssteuer für diesen Bereich würde eine Änderung der bestehenden Vergnügungssteuersatzung auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses voraussetzen.

Weiterhin wäre damit für die Stadt Erfurt ein Verzicht auf diese Steuereinnahmen verbunden. Die eigenen Steuereinnahmen dienen nach dem Gesamtdeckungsprinzip der Sicherung und Finanzierung des Haushaltes. Mit einer Senkung bzw. einem Wegfall würde damit in Kauf genommen werden, dass diese Einnahmen, u.a. auch zur Finanzierung und Förderung von Kultur und Künstler/-innen, in der Stadt dann fehlen würden.

Es bleibt zu beachten, dass für die Erhebung und Festsetzung einer Steuer grundsätzlich das Prinzip der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung einzuhalten ist. Daher ist es rechtlich nicht umsetzbar, bestimmte Personengruppen, die der Besteuerung unterliegen, ohne Rechtsgrund aus einer Satzung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein